



# Elternvereinbarung

**Gemeinsam Sorgeverantwortung  
übernehmen!**



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

**Vereinbarung  
für getrennte  
Eltern**

## Warum sollten Sie eine Elternvereinbarung treffen?

Immer mehr Eltern haben auch als getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet, dass Sie als Eltern gemeinsam festlegen, wie Ihr Kind nach der Trennung lebt, insbesondere wo es wohnt, wer es betreut, welchen Kindergarten, welche Schule es besuchen soll. Denn zur Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts gehört es auch, viele Entscheidungen, insbesondere solche von erheblicher Bedeutung für das Kind gemeinsam zu treffen, auch wenn Sie getrennt leben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen Sie versuchen, sich zu einigen.

Die tatsächliche Sorgeverantwortung für ein Kind wird im deutschen Recht auf den verschiedenen Rechtsgebieten des Sorgerechts, des Umgangsrechts und des Unterhaltsrechts abgehandelt. Wird das Kind überwiegend von einem Elternteil betreut, müssen Sie regeln, wie der Umgang mit dem anderen Elternteil aussehen wird. Auch für den finanziellen Unterhalt des Kindes muss gesorgt werden. Wer wann und in welcher Höhe unterhaltspflichtig ist, regelt das Unterhaltsrecht.

Die Elternvereinbarung gliedert sich deshalb in die Punkte Ausgestaltung des Sorgerechts, Ausgestaltung des Umgangs und Regelung des Kindesunterhalts. Weiterhin umfasst sie vorsorglich eine Regelung darüber, wie Sie mit auftretenden Konflikten umgehen wollen und wie Sie Lösungen finden können. Auch sieht die Vereinbarung vor, dass sie von Zeit zu Zeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollte.

Für viele Eltern bedeutet dies alles eine große Herausforderung. Fast immer sind Trennung und Scheidung der Grund für das Getrenntleben der Eltern – diese Ereignisse sind in den meisten Fällen für Eltern und Kind mit den unterschiedlichsten Belastungen und Emotionen verbunden. Die gemeinsame Sorge und Übernahme der elterlichen Verantwortung kann jedoch nur dann zur Zufriedenheit von Eltern und Kindern funktionieren, wenn es den Eltern gelingt, ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wichtigen Fragen zu erzielen.

Die Elternvereinbarung ist ein Instrument, mit dessen Hilfe der Aushandlungsprozess über die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung in Gang gesetzt und dokumentiert werden kann. Sie unterstützt damit die Kommunikation zwischen den sorgeberechtigten Eltern und ermöglicht es, verbindliche Absprachen für die Ausgestaltung der tatsächlich gelebten gemeinsamen elterlichen Verantwortung zu treffen.

Die Kinder sollten – ihrem Alter entsprechend – an diesem Aushandlungsprozess beteiligt werden. Schließlich betreffen zahlreiche Punkte, die es zu klären gilt, die Kinder direkt. So wird ihnen eine Möglichkeit gegeben, ihre Lebenssituation mitzugestalten.

Mögliche Konflikte beim Aushandeln einzelner Punkte der Elternvereinbarung können zu einem frühen Zeitpunkt ersichtlich und durch aktive Elternarbeit behoben werden. Hierfür können Eltern auch die Beratung von Jugendämtern und anderen Institutionen in Anspruch nehmen.

## Rechtliche Grundlagen: Das Sorgerecht

### Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht?

Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes *miteinander verheiratet* sind, haben das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Dieses bleibt *auch nach einer Scheidung* weiter bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Sorgerechtsregelung an, beispielsweise weil ein Elternteil einen *Antrag auf alleinige Sorge* stellt.

Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können durch eine *übereinstimmende Sorgeerklärung* (auch „gemeinsame Sorgeerklärung“ genannt) die gemeinsame Sorge für ihr Kind ausüben. Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden, bei einem Notar oder beim zuständigen Jugendamt.

Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater seit 2013 bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen. Das Gericht überträgt die gemeinsame Sorge den Eltern, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

### Inhalt des Sorgerechts

Als Inhaber des Sorgerechts haben Sie die Aufgabe, das Kind zu pflegen und zu erziehen (Personensorge) und sein Vermögen zu verwalten (Vermögenssorge). Das Sorgerecht beinhaltet auch die Berechtigung, das Kind gesetzlich zu vertreten. Die Personensorge berechtigt die Eltern unter anderem, zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Eltern sollen Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind, je nach Entwicklungsstand, besprechen und eine einvernehmliche Lösung anstreben. Oberste Richtschnur der elterlichen Sorge ist dabei das Wohl des Kindes.

## **Gemeinsames Sorgerecht bei getrennt lebenden Eltern**

Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, gliedert sich die gemeinsame Sorge in zwei Bereiche auf: In **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** müssen die Eltern weiterhin einvernehmliche Entscheidungen treffen, während der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in der Regel in allen **Angelegenheiten des täglichen Lebens** allein entscheiden kann.

Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben sind Entscheidungen des täglichen Lebens. Darunter fallen beispielsweise Ernährung, Schlafenszeiten, Schulalltag, Alltagsumgang mit Freunden etc. Entscheidungen, die nicht häufig vorkommen und schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, beispielsweise die Wahl der Schule, die religiöse Erziehung oder Operationen.

Die Unterscheidung dieser beiden Arten von Angelegenheiten bereitet vielen Eltern Schwierigkeiten und ist auch nicht abschließend möglich, weil sie von Fall zu Fall, beispielsweise in Abhängigkeit vom Alter des Kindes oder von den Erziehungsvorstellungen der Eltern, variieren kann.

Bei **Gefahr im Verzug** haben beide Eltern die alleinige Entscheidungs- und Handlungsbefugnis. Das ist dann der Fall, wenn dem Kind Nachteile von erheblichem Ausmaß drohen, zu deren Abwendung sofortiges Eingreifen notwendig und eine vorherige Kontaktaufnahme zum anderen Elternteil nicht möglich ist, beispielsweise bei Unfällen, Krankheiten oder auf Reisen.

## **Rechtliche Grundlagen: Das Umgangsrecht**

Das Umgangsrecht regelt die Möglichkeiten des Zusammenseins mit dem Kind für den Elternteil, der das Kind nicht überwiegend betreut, die Häufigkeit der Kontakte und das Recht auf bestimmte Auskünfte über das Kind. In Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung kann der umgangsberechtigte Elternteil in Umgangszeiten allein entscheiden.

Das Kind hat ein eigenständiges Recht auf Umgang mit beiden Eltern. Die Eltern sind ihrerseits zum Umgang mit dem Kind verpflichtet. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen des Kindes haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht und für seine Entwicklung förderlich ist.

## **Rechtliche Grundlagen: Das Unterhaltsrecht**

Jedes minderjährige nicht verheiratete Kind hat einen Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes und ist daher in der Regel nicht barunterhaltspflichtig. Dieser Grundsatz kann durchbrochen werden, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils bedeutend höher ist, als das des anderen. Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenlebt ist **barunterhaltspflichtig**. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet also nicht, dass Unterhaltszahlungen entfallen.

Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf. Sie gibt Richtwerte vor, die fallabhängig nach oben oder unten korrigiert werden können.

Hinzu kann Mehr- und Sonderbedarf des Kindes kommen wie z. B. die Kosten für den Kindergarten oder eine kieferorthopädische Behandlung; diese Kosten müssen sich die Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen teilen.

## **Exkurs: Unterhalt beim Wechselmodell oder bei erweitertem Umgang**

Wenn sich die Eltern einvernehmlich darauf verständigen, dass das Kind abwechselnd bei beiden Eltern leben soll, jeweils zur Hälfte von ihnen betreut wird und auch die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist (Wechselmodell), sind beide Eltern anteilig nach ihrem jeweiligen Einkommen barunterhaltspflichtig für das Kind. Nur wenn beide Eltern annähernd gleich viel verdienen, können Ausgleichszahlungen entfallen.

Wird das Kind zwar zu großen Teilen von beiden Eltern betreut, aber das Schwergewicht der Betreuung liegt bei einem von ihnen (erweiterter Umgang), ist der weniger betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig.

Wollen Sie eine andere Verteilung der Unterhaltslasten für das Kind vereinbaren, sollten Sie darauf achten, dass die gefundene Lösung nicht zu Lasten des ökonomisch schwächeren Elternteils und des Kindes geht. Das Kind braucht in beiden Haushalten eine ausreichende finanzielle Grundlage. Berücksichtigen Sie, dass die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten regelmäßig Mehrkosten verursacht, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Hier sollten Sie den individuellen Bedarf des Kindes im Einzelfall ermitteln.

# Elternvereinbarung bei gemeinsamer Sorge

## Tipps und Informationen zum Ausfüllen

### **Konsens der Eltern**

Eine tragfähige Vereinbarung setzt die Zustimmung beider Eltern voraus, die die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge übereinstimmend gemeinsam tragen sollten. Das bedeutet idealerweise, dass Sie die Vereinbarung zusammen mit dem anderen Elternteil Punkt für Punkt durchgehen und miteinander das jeweilige Vorgehen erarbeiten und festlegen. Eine Beratung durch Dritte, wie etwa das Jugendamt, eine Beratungsstelle für Alleinerziehende wie beispielsweise die Landesverbände des VAMV oder der SHIA, andere Familienberatungsstellen oder Anwälte/innen kann dabei hilfreich sein. Wenn Sie zunächst die Vereinbarung dem anderen Elternteil als Vorschlag präsentieren möchten und sich allein beraten lassen, sollten Sie die Vorstellungen des anderen Elternteils und des Kindes bereits so weitgehend wie möglich berücksichtigen.

### **Das Wohl des Kindes im Blick**

Im Rahmen der Elternvereinbarung sollten Sie sich unter anderem darüber verständigen, wo das Kind künftig wohnen soll und wer es wann betreut. Die Forschung kann bisher noch keine Aussagen über die beste Betreuungsregelung für das Kindeswohl treffen. Jede Familie muss für sich und insbesondere speziell für ihr Kind die individuell geeignete Betreuungsregelung finden.

Die Entscheidung, welche Betreuungsform Sie wählen, kann und will eine Beratung Ihnen zwar nicht abnehmen. Sie kann aber Chancen und Risiken aufzeigen und Ihnen dabei helfen, Vor- und Nachteile zu sortieren und zu reflektieren, um zu einer sorgfältig abgewogenen Entscheidung im Interesse Ihres Kindes zu kommen: Welche Voraussetzungen sind günstig für welches Betreuungsmodell? Wie können alle Familienmitglieder finanziell abgesichert werden? Was sollten Sie wissen, um zu fairen Vereinbarungen zu kommen? Wie können die Folgen von Entscheidungen, die in der Zeit des Zusammenlebens gemeinsam getroffen und gelebt wurden, gerecht auf alle verteilt werden?

Versuchen Sie, die Perspektive des Kindes im Blick zu behalten und konzentrieren Sie sich auf die Ausgestaltung Ihrer Elternrolle.

Das Kind soll seinem Alter entsprechend an den Aushandlungsprozessen beteiligt werden. Es soll seine Wünsche, Interessen und Bedürfnisse äußern können, ohne jedoch Entscheidungen an Stelle der Eltern zu treffen. Bei kleineren Kindern können die Eltern das Verhalten der Kinder beobachten und daraus gemeinsam Rückschlüsse ziehen.

Die Verantwortung für den Aushandlungsprozess bleibt bei den Eltern.

Für jedes Kind sollte eine eigene Elternvereinbarung erstellt werden, da die Interessen, Bindungen, Bedürfnisse und Wünsche auch von Geschwistern sehr unterschiedlich sein können.

### **Flexibilität**

Das Leben und insbesondere das Leben mit Kindern hält viele Veränderungen bereit. Sehen Sie die Elternvereinbarung als Grundlage für ein konstruktives und kooperatives Miteinander, schaffen Sie, wo nötig, klare Absprachen, reagieren Sie aber auch flexibel auf die wechselnden Bedürfnisse aller Beteiligten. Bleiben Sie mit dem anderen Elternteil im Gespräch und überprüfen Sie von Zeit zu Zeit gemeinsam, ob die Vereinbarung aktualisiert werden muss. Beziehen Sie Ihr Kind dabei altersgemäß mit ein. Über die Änderungen müssen Sie sich mit dem anderen Elternteil einig sein.

### **Ausfüllhinweise**

Beide Eltern unterschreiben zwei Vereinbarungen pro Kind und nehmen je ein Exemplar zu ihren Unterlagen. Ergänzende Unterlagen werden ebenfalls zweifach erstellt.

Die Landes- und Ortsverbände des VAMV beraten gerne zur Ausformulierung der Vereinbarung. Sie finden Kontaktdaten und Adressen unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de)

# Elternvereinbarung bei gemeinsamer Sorge

## Vereinbarungen über die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung für getrennt lebende Eltern

Die vorliegende Elternvereinbarung dient Eltern und Kind dazu, ihre Vorstellungen von der künftigen Gestaltung der gemeinsamen Sorge und der elterlichen Verantwortung bei Getrenntleben der Eltern zu dokumentieren. Die Elternvereinbarung beinhaltet unter anderem Absprachen zum Aufenthalt des Kindes, zum Umgang und zum Unterhalt. Diese Absprachen werden gemeinsam unter Einbeziehung aller Betroffenen ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

## Elternvereinbarung

**von Frau** \_\_\_\_\_  
Vorname, Nachname

**und Herrn** \_\_\_\_\_  
Vorname, Nachname

**Wir vereinbaren, für unser Kind** \_\_\_\_\_  
Vorname, Nachname

**geb. am** \_\_\_\_\_

**auch als getrennt lebende Eltern gemeinsam die elterliche Verantwortung zu tragen und bei der Ausübung der gemeinsame Sorge stets das Wohl unseres Kindes im Blick zu haben.**

## **A** Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge

### **AUFENTHALT DES KINDES**

Unter dem Stichwort Aufenthalt einigen sich die Eltern über den gewöhnlichen Wohnort des Kindes.

**Wir vereinbaren, dass der Lebensmittelpunkt unseres Kindes bei**

\_\_\_\_\_ **liegt.**

**Sonderfall Wechselmodell:** Lebt das Kind zu gleichen Teilen abwechselnd bei beiden Elternteilen, wird hier der Rhythmus, nach dem sich der Wechsel vollziehen soll, festgelegt.

**Unser Kind soll in folgendem Rhythmus zwischen uns wechseln:**

\_\_\_\_\_

Zusätzlich ist bei einem Wechselmodell an dieser Stelle noch zu vereinbaren, welcher Elternteil kindbezogene gesetzliche Ansprüche, wie z.B. Kindergeld oder den steuerlichen Entlastungsbetrag geltend machen kann und bei welchem Elternteil das Kind melderechtlich seinen Hauptwohnsitz haben soll.

**Kindbezogene gesetzliche Ansprüche, die nur von einem Elternteil geltend gemacht werden können, wollen wir wie folgt regeln:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Der Hauptwohnsitz des Kindes soll bei**

\_\_\_\_\_ **angemeldet werden.**

## **ANGELEGENHEITEN DES TÄGLICHEN LEBENS UND ANGELEGENHEITEN VON BESONDERER BEDEUTUNG**

Bei der Ausübung der gemeinsamen Sorge wird bei getrennt lebenden Eltern zwischen Angelegenheiten des täglichen Lebens und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung unterschieden.

Über Angelegenheiten des täglichen Lebens kann der Elternteil entscheiden, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Während der Umgangszeiten kann der Umgangselternteil in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung allein entscheiden.

Je mehr Zeit ein Kind bei beiden Elternteilen verbringt, desto empfehlenswerter ist es, sich auch in diesen Bereichen zumindest teilweise abzustimmen. Freiwilligen gemeinsamen Absprachen, über z.B. Ernährung, Schlafenszeiten, Fernsehkonsum, Handynutzung und Nutzung digitaler Medien steht nichts im Weg. Sie können helfen, so manchen Konflikt zu vermeiden.

### **Folgende Angelegenheiten des täglichen Lebens wollen wir wie folgt handhaben:**

---

---

---

---

---

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind unter anderem Schulbildung, Religionszugehörigkeit, Passangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmungsrecht und ärztliche Behandlungen gravierender Art. Sie müssen von beiden Eltern gemeinsam und einvernehmlich entschieden werden.

### **Über folgende grundsätzliche Entscheidungen und Erziehungsziele treffen wir gemeinsame Absprachen:**

---

---

---

---

---

Zusätzlich empfiehlt es sich, bei voraussichtlich längerer Abwesenheit wie beispielsweise ein Auslandsaufenthalt eines Elternteils, die Entscheidungsbefugnis für die medizinische Versorgung des Kindes durch Vollmacht auf den hauptbetreuenden Elternteil zu übertragen. Diese Entscheidungsbefugnis kann über einen festgelegten Zeitraum erfolgen. Auch für andere Bereiche wie Behördengänge oder schulische Angelegenheiten kann eine Vollmacht ausgestellt werden. Im Gegenzug kann sich der zur Entscheidung bevollmächtigte Elternteil verpflichten, den vertretenen Elternteil umgehend über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.

### **Eine Vollmacht für die Mutter/den Vater zur Wahrnehmung folgender Bereiche des Sorgerechts bewahren wir zusammen mit der Elternvereinbarung auf:**

---

---

## **B** Ausgestaltung des Umgangs

Nachdem festgelegt wurde, wo das Kind überwiegend lebt, sind an dieser Stelle Regelungen für die Umgangskontakte und Absprachen hinsichtlich der Ferien für den Elternteil zu treffen, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt.

Wenn Sie bei den Überlegungen zur Ausgestaltung des Umgangs feststellen, dass Sie noch Anregungen gebrauchen können und Informationsbedarf haben, empfehlen wir Ihnen den „Wegweiser für den Umgang“.<sup>1</sup> Er bietet Orientierung und Hilfe dabei, die Regelung des Umgangs an den Bedürfnissen und Rechten Ihres Kindes auszurichten und enthält eine etwas detailliertere Musterumgangsvereinbarung, mit der Sie die vorliegende Elternvereinbarung ergänzen können.

**Folgenden Passus bei Nichtzutreffen bitte streichen!**

**Für die Regelungen des Umgangs verweisen wir auf die Musterumgangsvereinbarung des „Wegweisers für den Umgang nach Trennung und Scheidung“, die wir ausgefüllt und unterschrieben haben und zusammen mit der Elternvereinbarung aufbewahren. Teil B der vorliegenden Elternvereinbarung wird dadurch ersetzt.**

Haben Sie als Eltern sehr ähnliche Vorstellungen darüber, wie der Umgang ablaufen soll, können Sie die Umgangsregelungen gleich hier vereinbaren:

**Den Umgang mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt, wollen wir wie folgt festlegen:**

---

---

---

---

---

Neben dem Umgang mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt, sollte auch der Umgang mit anderen für das Kind wichtigen Bezugspersonen (Großeltern, Tanten, Onkel, Paten, Stiefeltern usw.) festgelegt werden.

**Für den Umgang unseres Kindes mit**

---

**vereinbaren wir folgende Regelungen:**

---

---

---

<sup>1</sup> Der „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“ wird von der Deutschen Liga für das Kind, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter gemeinsam herausgegeben. Sie können ihn direkt unter [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de) oder mit einem Bestellformular unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) bestellen.

Es ist ebenso sinnvoll, Absprachen für besondere Termine (z.B. Geburtstage, Feiertage, besondere Termine der Familie, eigene Termine des Kindes) zu treffen. Desgleichen wird geklärt, wie das Kind geholt und gebracht wird und wer dies übernimmt.

**Besondere Absprachen treffen wir für:**

---

---

---

---

---

Ein wichtiger Punkt für Eltern und Kinder ist die Ausgestaltung und Aufteilung der Ferien. Viele Eltern müssen gerade die Ferienzeiten weit im Voraus planen. Auch Kinder haben meist ganz konkrete Vorstellungen und Wünsche zu den Ferien, lieben aber auch, gerade wenn sie älter sind, spontane Einladungen.

**Für die Ferien vereinbaren wir folgende Regelungen:**

**Weihnachtsferien**

---

**Winterferien**

---

**Osterferien**

---

**Pfingstferien**

---

**Sommerferien**

---

**Herbstferien**

---

**Besondere schulfreie Tage**

---

---

---

---

---

**Bei spontanen Einladungen oder Wünschen des Kindes verpflichten wir uns, uns mit Blick auf das Wohl des Kindes zu beraten und zu einigen.**



## **Regelung des Kindesunterhalts**

Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Barunterhalt monatlich im Voraus zu zahlen ist. Die Höhe des zu zahlenden Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen und nach dem Alter des Kindes. Als Orientierungshilfe hierfür dient die Düsseldorfer Tabelle.<sup>2</sup> Der gesetzliche Mindestunterhalt (das ist die unterste Stufe der Düsseldorfer Tabelle) darf nicht unterschritten werden.

Es ist ratsam, die Vereinbarung über den Kindesunterhalt titulieren zu lassen. Ein Titel ist die vollstreckbare Ausfertigung einer Urkunde und ermöglicht die sofortige Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs mithilfe des Gerichtsvollziehers oder einer Pfändung. Die Titulierung des Kindesunterhalts ist bei jedem Jugendamt kostenlos möglich.

### **Unterhalt bei deutlich erweitertem Umgang**

Wenn Sie oben unter B) einen weit über das übliche Maß hinausgehenden Umgang vereinbart haben, der vorsieht, dass das Kind erheblich mehr Zeit als 5–6 Tage pro Monat plus die halben Ferien beim weniger betreuenden Elternteil verbringt, können Sie insbesondere bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn dem barunterhaltspflichtigen und weniger betreuenden Elternteil aufgrund der Aufwendungen für den deutlich erweiterten Umgang ansonsten kein ausreichendes Einkommen mehr verbleiben würde, den Unterhaltsbetrag um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabsetzen. Dabei sollten Sie jedoch immer darauf achten, dass die finanzielle Grundlage für die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist.

### **Unterhalt beim Wechselmodell**

Haben Sie oben unter A) vereinbart, dass Ihr Kind abwechselnd bei beiden Eltern leben soll, also jeweils gleich viel Zeit bei Ihnen beiden verbringt und auch die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist, sind beide Eltern anteilig nach ihrem jeweiligen Einkommen barunterhaltspflichtig für das Kind. Nur wenn beide Eltern annähernd gleich viel verdienen, können Ausgleichszahlungen entfallen.

Berücksichtigen Sie bei der Festlegung dessen, was das Kind braucht, dass die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten regelmäßig Mehrkosten verursacht, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Hier sollten Sie den individuellen Bedarf des Kindes im Einzelfall ermitteln. Diesen Bedarf des Kindes müssen Sie als Eltern beide anteilig nach Ihren Einkommensverhältnissen übernehmen, so dass der mehr verdienende Elternteil eine Ausgleichssumme an den weniger verdienenden Elternteil auszahlt.

### **Wir vereinbaren folgende Regelungen für die Höhe und den Zahlungsmodus des Kindesunterhalts:**

---

---

---

Die Unterhaltszahlungen werden angepasst, wenn sich Veränderungen bei dem Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes ergeben. Alle zwei Jahre hat der/die Unterhaltsberechtigte das Recht auf Auskunft über die Einkommensentwicklung des/der Unterhaltspflichtigen. Für alle Beteiligten ist es sinnvoll, einen festen Auskunftsrythmus zu vereinbaren.

Kann der Unterhalt in der festgelegten Höhe nicht gezahlt werden, z.B. durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit, sollte umgehend eine Mitteilung an den unterhaltsberechtigten Elternteil erfolgen.

<sup>2</sup> Sie finden die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de).

**Wir vereinbaren, dass die Unterhaltszahlungen der Einkommensentwicklung des/der Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes angepasst werden. Über die Einkommensentwicklung wird im Abstand von**

---

**ohne besondere Aufforderung Auskunft gegeben.**

### **ZUSATZBEDARF DES KINDES**

Mit der Düsseldorfer Tabelle ist oftmals nicht der gesamte tatsächliche Bedarf des Kindes erfasst. Hinzu kann Zusatzbedarf des Kindes kommen, das sind beispielsweise fortlaufende Mehrausgaben für das Kind, die im Tabellenunterhalt gar nicht oder nicht in der Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten enthalten sind, wie beispielsweise überdurchschnittliche Kosten für Sport- und Musikunterricht bei einer besonderen Begabung des Kindes oder Nachhilfeunterricht. Auch unvorhersehbare Ausgaben wie die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung können den Bedarf des Kindes erhöhen. Solche Zusatzkosten müssen aber nicht allein vom unterhaltsverpflichteten Elternteil getragen werden, sondern beide Eltern sollten sich anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen daran beteiligen.

Dies ist beispielsweise für Kindergartenkosten vom Bundesgerichtshof abschließend geklärt worden. An diesen müssen sich beide Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen beteiligen. Für andere Kosten ist das nicht immer so klar entschieden. Vereinbarungen darüber, wie solche zusätzlichen Kosten in welchem Verhältnis gemeinsam getragen werden, können helfen, Konflikte zu vermeiden und empfehlen sich beispielsweise für kostspielige Klassenreisen, das Schulgeld für eine Privatschule oder besondere Feste wie Taufe, Kommunion oder Konfirmation, denn das sind oftmals erhebliche Kosten, die für viele Eltern zu einer zusätzlichen Belastung führen können.

**Für anfallende Zusatzkosten z. B. für, Klassenfahrten, Schulgeld, Kommunion, Konfirmation, Hobbys des Kindes treffen wir folgende Vereinbarung:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **D** Regelung von Konflikten

Mit Hilfe der Elternvereinbarung können Eltern und Kinder die Situation bei Getrenntleben der Eltern aktiv gestalten. Die Kommunikation zwischen allen Beteiligten wird im Aushandlungsprozess tatkräftig gefördert. Das schließt jedoch nicht aus, dass es in der Folgezeit zu Konflikten bei der Umsetzung von Vereinbarungsbestandteilen kommt.

Können sich Eltern durch Gespräche, Mediation und Beratung nicht einigen, kann zur Klärung dieser Fragen das Familiengericht angerufen werden. Auf Grund der Erfahrungen unseres Verbandes können wir jedoch sagen, dass die außergerichtliche Lösung eines Konfliktes immer zu besseren und dauerhafteren Ergebnissen führt.

Es ist ratsam, für den Streitfall eine bestimmte Vorgehensweise (Gespräche, Beratung, Mediation usw.) zu vereinbaren.

**Wenn wir uns im Einzelfall nicht einigen können oder es in bestimmten Punkten der Elternvereinbarung zu Konflikten kommt, werden wir durch**

---

---

---

**eine gemeinsame Lösung im Interesse unseres Kindes anstreben.**

## **E** Überprüfung und Anpassung der Elternvereinbarung

Die Lebensumstände von Eltern und Kindern können sich im Laufe der Zeit erheblich verändern. Gerade bei Kindern entwickeln sich mit zunehmendem Alter andere Interessen und Bedürfnisse. Um allen Betroffenen gerecht werden zu können, ist es sinnvoll, die Elternvereinbarung in einem festgelegten Rhythmus zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

**Die von uns getroffene Elternvereinbarung wollen wir nach \_\_\_\_\_ Jahr(en) gemeinsam überprüfen.**

Mit der Elternvereinbarung treffen die Eltern wichtige und verbindliche Absprachen zur Ausgestaltung des gemeinsamen Sorgerechts und der elterlichen Verantwortung.

**Wir haben die Elternvereinbarung gemeinsam erarbeitet und erklären uns mit allen vereinbarten Regelungen einverstanden.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e. V. (VAMV)

Hasenheide 70

10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78-6

Fax: (030) 69 59 78-77

E-Mail: [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de)

Internet: [www.vamv.de](http://www.vamv.de)

[www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de)

[www.facebook.com/VAMV.Bundesverband](https://www.facebook.com/VAMV.Bundesverband)

### **Redaktion:**

Sigrid Andersen, Miriam Hoheisel, VAMV-Bundesverband

### **Konzept und Gestaltung:**

Büro für Grafische Gestaltung | Frank Rothe, Berlin

### **Fotos:**

Titel: : Fotolia.com – DDRockstar, Africa Studio

### **Druck:**

Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach

© 2016. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck  
und Vervielfältigung auch auszugsweise, nur  
mit Genehmigung und Quellennachweis.

*Wir danken der Junker-Kempchen-Stiftung für die  
freundliche Unterstützung.*